

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 11 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)**

Die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG, die Flughafen Stuttgart GmbH, die Stuttgarter Straßenbahnen AG und die DB Station & Service AG beantragten mit Schreiben vom 25.04.2024 die Feststellung, dass es sich bei der geplanten Volumenerhöhung der vorhandenen Retention C der Landesmesse Stuttgart um eine unwesentliche Änderung gemäß § 3 Abs. 8 Landesmessegesetz (LMesseG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) handelt.

Die UVP-Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) hat ergeben, dass die geplante Volumenerhöhung der Retention C der Landesmesse nicht UVP-pflichtig ist und auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Schutzgebiete bzw. geschützte Flächen beeinträchtigt. Dies gilt auch für das flächenhafte Naturdenkmal Langwieser See und sein geschütztes Biotop. Nennenswerte nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität oder das Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zum einen sind die naturnah gestalteten Becken der Luftqualität eher förderlich und zum anderen sind die TEHG-Emissionen, die während der Bautätigkeit eine geringe emissionserhöhende Wirkung zeitigen werden, nur kurzfristig gegeben und für die Erhaltung der Klimaziele von absolut nachgeordneter Bedeutung. Die geplante Erhöhung der Dämme wird die Böschungen der Retention C und deren Wasserflächen nach ihrer Wiederherstellung in ihrer Funktion als CO₂-Senke nicht beeinträchtigen. Die Bauflächen der Dämme werden zwar zu einer zeitweiligen Biodiversitätsverringering führen. Der Gutachter hat jedoch aufgezeigt, dass die Böschungen nach ihrer Begrünung relativ schnell wieder ihre bisherigen Funktionen innerhalb des Naturhaushalts übernehmen werden. Ein Großteil der Weiden im Zentrum der Beckensohlen bleibt erhalten und die auf den Stock gesetzten Weidenfaschinen können bereits nach wenigen Jahren wieder als Brutplätze dienen. Im Verbund mit den geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und namentlich der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung rechtfertigt dies zugleich die Annahme, dass keine nachhaltige Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen und kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44

BNatSchG zu besorgen ist. Dies wurde auch in der vom Gutachter erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nachgewiesen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher auch unter diesem Aspekt nicht zu erwarten. Sinngemäß Gleiches gilt für das Landschaftsbild. Die Erhöhung der Beckendämme um etwa 1,3 m wird zwar sichtbar sein; das Retentionsbecken liegt jedoch in einem landschaftlich nicht sonderlich sensiblen Bereich und zudem bleibt ein Teil der Gehölze erhalten und führt insbesondere vom Ausgang Parkhaus auf Plieninger Seite zu einem gewissen Sichtschutz. Nach der geplanten Flächenrekultivierung - und einer gewissen Entwicklungszeit - werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Solche sind auch nicht für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Durch die (bauzeitliche) Umlenkung des Fußgänger- und Radverkehrs auf die Südseite des Langwieser Sees und des Rennebachs können Gefahrensituationen mit zuliefernden und abfahrenden Baufahrzeugen und Baulärmstörungen vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 UVwG nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.09.2024

Regierungspräsidium Stuttgart